

Wochenblatt

für

Reichenbrand, Siegmar, Neustadt, Rabenstein und Rottluff.

Erscheint jeden Sonnabend nachmittags.

Anzeigen werden in der Expedition (Reichenbrand, Nevoigtstraße 11), sowie von den Herren Friseur Weber in Reichenbrand, Kaufmann Emil Winter in Rabenstein und Albin Thiem in Rottluff entgegen-
genommen und pro 1spaltiger Petitzeile mit 15 Wg. berechnet. Für Inserate größeren Umfangs und bei öfteren Wiederholungen wird entsprechender Rabatt, jedoch nur nach vorheriger Vereinbarung, bewilligt.

Anzeigen-Aannahme in der Expedition bis spätestens Freitag nachmittags 3 Uhr, bei den Annahmestellen bis nachmittags 2 Uhr.

Bereitsinserte müssen bis Freitag nachmittags 2 Uhr eingegangen sein und können nicht durch Telephon aufgegeben werden.

Nr 21

Sonnabend, den 29 Mai

1915

Nachstehende Bekanntmachung wird hiermit zur allgemeinen Kenntnis der Beteiligten gebracht.
Die Gemeindevorstände zu Reichenbrand, Siegmar, Neustadt, Rabenstein und Rottluff,
am 27. Mai 1915.

Bekanntmachung.

Auf Grund von § 9b des Gesetzes über den Belagerungsstand vom 4. Juni 1851 und Art. 68 des Gesetzes vom 16. April 1871, betreffend die Verfassung des Deutschen Reiches, verbiete ich, **Pferde** aus dem Bereich des stellv. Generalkommandos XIX. A. R. außer mit ausdrücklicher Genehmigung der zuständigen Polizeibehörde (Amtshauptmannschaft, Polizeiamt, Stadtrat), auszuführen. Der Bereich des stellv. Generalkommandos XIX. A. R. umfasst die Kreisauptmannschaften Leipzig, Chemnitz (ohne Amtshauptmannschaften Flöha und Marienberg) und Zwickau. Zuwiderhandlungen gegen dieses Verbot werden nach Maßgabe der bestehenden Bestimmungen mit Gefängnis oder Geldstrafe geahndet.
Leipzig, am 12. Mai 1915.

Stellv. Generalkommando XIX. A. R. Der kommandierende General. v. Schweinib.

Am 1. Juni a. o. wird der 2. Termin der Gemeindevorstände und des Schulgeldes auf 1915 fällig.

Es wird dies mit dem Bemerkten zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß nach Ablauf der für die Bezahlung zugelassenen 14-tägigen Frist gegen Säumige das Mahn- bez. Pfändungsverfahren eingeleitet werden wird.

Reichenbrand, am 27. Mai 1915.

Der Gemeindevorstand.

Eröffnung des Volksbades betreffend.

Das hiesige im Teiche des Gutsbesizers Bruno Hörsch befindliche Volksbad wird am 30. Mai geöffnet und kann während der folgenden Zeiten benutzt werden:

In den Monaten **Mai, Juni und Juli** an den Wochentagen nachmittags von 1—9 Uhr, im Monat **August** von 1—8 Uhr und im **September** von 1—7 Uhr; an Sonn- und Festtagen vormittags von 7 Uhr bis nachmittags 2 Uhr.

Für männliche Personen ist das Bad innerhalb der genannten Zeit Dienstags, Mittwochs, Freitags, Sonnabends und Sonntags, für weibliche Personen Montags und Donnerstags geöffnet.

Außerhalb der angeführten Zeiten ist das Baden in genanntem Teiche strengstens verboten. Im übrigen wird darauf aufmerksam gemacht, daß das Betreten der angrenzenden Feld- und Wiesengrundstücke unbedingt zu unterlassen ist. Eltern sind für den durch ihre Kinder verursachten Schaden haftbar.
Reichenbrand, am 26. Mai 1915.

Der Gemeindevorstand.

Impfung in Siegmar.

Die öffentlichen unentgeltlichen Impfungen für Siegmar finden statt:

Für Wiederimpfungen

Dienstag, den 1. Juni 1915, nachmittags 1/3 Uhr,

für Erstimpfungen

Mittwoch, den 2. Juni 1915, nachmittags 1/3 Uhr,

in der Schulturnhalle, Kronprinzenstraße.

Die Nachschau findet statt:

Für Wiederimpfungen

Dienstag, den 8. Juni 1915, nachmittags 2 Uhr,

für Erstimpfungen

Mittwoch, den 9. Juni 1915, nachmittags 2 Uhr,

ebenfalls in der Schulturnhalle, Kronprinzenstraße.

Impfpflichtig sind im laufenden Jahre:

I. diejenigen Kinder:

- a., welche im Jahre 1914 geboren sind und nicht bereits nach ärztlichem Zeugnis die natürlichen Blattern überstanden haben,
- b., welche in früheren Jahren geboren sind und der Impfpflicht noch nicht genügt haben, oder wegen Krankheit ärztlicherseits von der Impfung vorläufig befreit oder in den beiden letzten Jahren ohne Erfolg geimpft worden sind.

2. diejenigen Zöglinge öffentlicher Lehranstalten und Privatanstalten und Privatschulen, mit Ausnahme der Fortbildungsschulen,

- a., welche im Jahre 1903 geboren sind und nicht bereits nach ärztlichem Zeugnis in den letzten 5 Jahren die natürlichen Blattern überstanden haben,
- b., welche in früheren Jahren geboren sind und der Impfpflicht noch nicht genügt haben, oder wegen Krankheit ärztlicherseits von der Wiederimpfung vorläufig befreit oder in den letzten beiden Jahren erfolglos wiedergeimpft worden sind.

Alle Eltern, Pflegeeltern und Vormünder von hiernach Impfpflichtigen werden hiermit aufgefordert, mit ihren Kindern in den anberaumten Impf- und Nachschauterminen behufs der Impfung und ihrer Kontrolle zu erscheinen oder die Befreiung der Impfung durch ärztliche Zeugnisse nachzuweisen.

Diese Zeugnisse sind spätestens im Impftermine auszuweisen. Gleichzeitg werden auch die Vorsteher vorhandener Schulanstalten aufgefordert, mit denjenigen Schülern, die von ihnen in den Verzeichnissen bez. Listen aufzuführen gewesen sind, in den anberaumten Impf- und Nachschauterminen zu erscheinen.

Aus einem Hause, in welchem ansteckende Krankheiten, wie Scharlach, Diphtherie, Krupp, Keuchhusten, Flecktyphus, rosenartige Entzündungen oder die natürlichen Blattern herrschen, dürfen die Impfungen zum allgemeinen Impftermine nicht erscheinen bez. nicht gebracht werden.

Diejenigen, welche ihre Kinder oder Pflegebefohlenen durch Privatärzte impfen lassen, haben bis 12. Oktober d. J. mittelst der vorgeschriebenen Bescheinigung hier nachzuweisen, daß die Impfung erfolgt ist oder aus einem gesetzlichen Grunde zu unterbleiben hat.

Alle diejenigen, welche im Impfsjahre 1914/15 mit nicht hier geborenen Kindern zugezogen sind, bei denen der Impfpflicht noch nicht Genüge geleistet worden ist, sind verpflichtet, die Kinder bis

Montag, den 31. Mai 1915

im hiesigen Rathaus — Meldeamt — zur Anmeldung zu bringen.

Nichtbeachtung dieser Vorschriften wird nach § 14 des Reichsimpfgesetzes vom 8. April 1874 mit einer Geldstrafe bis zu 20 Mark bestraft.

Siegmar, den 12. Mai 1915.

Der Gemeindevorstand.

Bekanntmachung.

Am 1. Juni dieses Jahres ist der II. Termin der Gemeindevorstände und des Schulgeldes für das laufende Jahr fällig.

Zahlung hat bis spätestens 2 Wochen nach Fälligkeit unter Vorlegung des Steuerzettels an die hiesige Gemeindefassungsverwaltung zu erfolgen.

Nach Ablauf dieser Frist wird gegen Säumige das Mahn- bezw. Zwangsvollstreckungsverfahren eingeleitet werden.

Neustadt, am 27. Mai 1915.

Der Gemeindevorstand.

Gemeindevorstände und Schulgeld.

Am 1. Juni d. J. wird der II. Termin der diesjährigen Gemeindevorstände und des Schulgeldes auf das 1. Halbjahr 1915 fällig. Es wird dies mit dem Bemerkten zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß diese Anlagen zur Vermeidung des Zwangsvollstreckungsverfahrens und der damit verbundenen Kosten spätestens bis zum 14. Juni 1915 an die hiesige Gemeindefassungsverwaltung abzuführen sind.

Der Gemeindevorstand zu Rabenstein, am 27. Mai 1915.

Bekanntmachung, öffentliche Impfungen betr.

Auf Grund von § 11 Absatz 4 der zum Reichsimpfgesetz vom 8. April 1874 erlassenen Ausführungsverordnung vom 14. Dezember 1899 wird hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß die diesjährigen öffentlichen Impfungen für den Impfbezirk Neustadt im hiesigen Gasthofe wie folgt stattfinden:

Erstimpfungen: 3. Juni nachmittags 1/3 Uhr;

Nachschau: 10. Juni nachmittags 1/3 Uhr;

Wiederimpfungen: 3. Juni nachmittags 2/3 Uhr;

Nachschau: 10. Juni nachmittags 2/3 Uhr.

Impfpflichtig sind im laufenden Jahre:

1. diejenigen Kinder:

- a., welche im Jahre 1914 geboren sind und nicht bereits nach ärztlichem Zeugnisse die natürlichen Blattern überstanden haben;
- b., welche in früheren Jahren geboren sind und nach dem Impfgesetz schon vor dem laufenden Jahre impfpflichtig waren, jedoch bis zum Jahre 1914 der Impfpflicht noch nicht vollständig genügt hatten, erfolglos geimpft worden waren oder wegen Krankheit nicht geimpft werden konnten;

2. diejenigen Schulkinder:

- a., welche im Jahre 1903 geboren sind und nicht bereits nach ärztlichem Zeugnisse in den letzten 5 Jahren die natürlichen Blattern überstanden haben oder mit Erfolg geimpft worden sind,
- b., welche in früheren Jahren geboren sind und nach dem Impfgesetz schon vor dem laufenden Jahre wiederimpfpflichtig waren, jedoch bis zum Jahre 1914 der Wiederimpfpflicht noch nicht vollständig genügt hatten, erfolglos wiedergeimpft worden waren, oder wegen Krankheit nicht wiedergeimpft werden konnten.

Eltern, Pflegeeltern und Vormünder von Impfpflichtigen werden hierdurch aufgefordert, in den anberaumten Impfterminen ihre Kinder oder Pflegebefohlenen zur Impfung und die geimpften Kinder in demselben Zimmer zur Nachschau zu bringen oder die Befreiung von der Impfung durch ärztliches Zeugnis nachzuweisen.

Zu den Impfterminen müssen die Kinder mit reingewaschenem Körper und mit reinen Kleidern gebracht werden, und es wird hierbei noch besonders auf die zur Verteilung gelangenden Impfsproben hingewiesen.

Aus einem Hause, in welchem nach ärztlichem Zeugnisse ansteckende Krankheiten, wie Scharlach, Masern, Diphtherie, Krupp, Keuchhusten, Flecktyphus, rosenartige Entzündungen vorkommen oder die natürlichen Blattern herrschen, dürfen Kinder zum öffentlichen Impftermine nicht gebracht werden.

Diejenigen, welche trotz erfolgter amtlicher Aufforderung ihre Kinder oder Pflegebefohlenen ohne gesetzlichen Grund der Impfung und Nachschau entziehen oder die behauptete Befreiung von der Impfung durch ärztliches Zeugnis nicht nachweisen, werden mit Geldstrafe bis zu 30 Mark oder mit Haft bis zu 3 Tagen bestraft.

Neustadt, am 25. Mai 1915.

Der Gemeindevorstand.

Familien-Unterstützung.

Die Auszahlung der Familienunterstützung an bedürftige Familien der zum Heeresdienst einberufenen Mannschaften für den Monat Juni soll

Donnerstag, am 3. Juni d. J.

von vorm. 8—12 Uhr für die Markeneinhaber 1—230

und nachm. 2—5 Uhr für die Markeneinhaber 231—500

im hiesigen Rathaus

erfolgen.

Wichtiges ist mitzubringen und soweit Antrag auf Änderung der Bezirks- und Gemeindefamilienunterstützung gestellt wird, auch die Lohnbücher.

Der Gemeindevorstand zu Rabenstein, am 27. Mai 1915.

Gemüse-, Kartoffeln-, Herings- u. Verkauf.

Der Einzelverkauf von

Graupen 1 kg 60 Pf.

Reis I 1 kg 80 Pf.

Raffee 1/2 kg oder 1 Büchse = 220 Pf.

durch die Gemeinde Rabenstein erfolgt

Montag, den 31. Mai d. J., nachm. 2—5 Uhr

in der Brauerei (Johs. Eiche). Marken werden dabei selbst an demselben Tage vorm. 10—11 Uhr ausgegeben, um den Andrang zu regeln.

Die Marken, Gefäße und abgezähltes Geld sind mitzubringen.

Kartoffeln zu 1/2 und 1 Zentner und Heringe werden jeden Dienstag und Freitag nachm. 4—6 Uhr ebenda verkauft.

Der Gemeindevorstand zu Rabenstein, am 27. Mai 1915.

Impfungen in Rabenstein.

Die diesjährigen öffentlichen Impfungen in Rabenstein mit den beiden Mittergütern Nieder- und Oberrabenstein finden durch den Impfarzt, Herrn Dr. med. Heinemann wie folgt statt:

I. Die Erstimpfungen:

Mittwoch, den 2. Juni 1915 von nachmittags 3 Uhr

für die Impflinge der Anfangsbuchstaben A—K des Familiennamens,

(Nachschau: Mittwoch, den 9. Juni 1915 nachmittags 3 Uhr) und

Donnerstag, den 3. Juni 1915 von nachmittags 3 Uhr

für die Impflinge der Anfangsbuchstaben L—Z des Familiennamens,

(Nachschau: Donnerstag, den 10. Juni 1915 nachmittags 3 Uhr)

in Köhlers Restaurant, hier, Talstraße 8.

II. Die Wiederimpfungen der Volksschüler:

Montag, den 31. Mai 1915 vorm. 11 Uhr für die Anaben in der Zentralschule,

(Nachschau: Montag den 7. Juni 1915 vorm. 11 Uhr) und

Dienstag, den 1. Juni 1915 vorm. 11 Uhr für die Mädchen in der Zentralschule,

(Nachschau: Dienstag, den 8. Juni 1915 vorm. 11 Uhr).

Der Gemeindevorstand zu Rabenstein, am 20. Mai 1915.

Gemüse- u. Verkauf in Rottluff.

Mittwoch, den 2. Juni 1915, nachmittags von 2 bis 5 Uhr erfolgt Verkauf von

Vollreis I 1/2 kg 40 Pf.,

Graupen 1/2 kg 30 Pf.,

Raffee — gebrannt — 1/2 kg 1 Mk. 75 Pf.,

Joländer Heringe das Stück 10 Pf.

an die Ortsbewohner in der hiesigen Schule Zimmer Nr. 1.

Jeder Haushaltung der Gemeinde wird wegen in Aussicht stehender Beschlagnahme des Reises in Posten von über 1 Zentner dringend angeraten, sich für spätere Zeiten einen sogenannten eisernen Bestand zu sichern und, den Köpfen der Haushaltung entsprechend, Reis bis zu 1 Zentner am obengenannten Zeitpunkt einzukaufen.

Für den Verkauf müssen von 11—1/2 Uhr Marken im Meldeamtzimmer des Gemeindefassungsverwalters entgegengebracht werden.

Diese Marken sowie die erforderlichen Gefäße und abgezähltes Geld sind mitzubringen.

Rottluff, am 26. Mai 1915.

Der Gemeindevorstand.